



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13 801/98-II/5/88

Anfragebeantwortungen;  
schriftliche Anfrage der Abgeord-  
neten zum NR SMOLLE, WABL und  
Freunde bezüglich des Todes des  
Insp Harald NIDETZKY, GP Feistritz/  
Rosent. Ktn (Nr. 2755/J)

2721 IAB

1988 -11- 29

zu 2755/J

#### ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten SMOLLE, WABL und Freunde am  
30. September 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2755/J-  
NR/1988, betreffend den Tod des Kärntner Gendarmeriebeamten  
Harald NIDETZKY, beantworte ich wie folgt:

##### Zu Frage 1)

Es entspricht nicht der tagtäglichen Praxis, daß nur einem  
Gendarmeriebeamten die Überwachung von gefährlichen Objekten  
obliegt. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, daß  
aufgrund der vielschichtigen Aufgabenstellung Gendarmerie-  
beamte auch zur Nachtzeit allein Patrouillendienst zu ver-  
richten haben. Für ein Einschreiten in gefährlichen oder  
zumindest erkennbar problematischen Situationen hat aufgrund  
interner Dienstanweisungen grundsätzlich die Beiziehung eines  
weiteren Beamten zu erfolgen. Dies ist aufgrund des bestehenden  
flächendeckenden Funknetzes jederzeit möglich.

Im konkreten Fall war dem Inspektor Harald NIDETZKY des  
Gendarmeriepostens Feistritz im Rosental die alleinige Ver-  
richtung eines Patrouillendienstes, bei dem er unter anderem  
auch alleinstehende und einbruchsgefährdete Objekte zu über-  
wachen hatte, vorgeschrieben.

In dem Objekt, vor dem er später tot im Dienstwagen sitzend  
aufgefunden wurde, hätte er weitere Erhebungen nach einem  
am Vortag dort verübten Einbruch durchführen sollen. Ein  
Grund, warum er im Fahrzeug mit der Dienstwaffe hantierte,  
ist nicht bekannt. Insgesamt bestand weder vor noch nach dem  
Vorfall ein besonderer Anlaß, für diesen speziellen Dienst  
des Beamten einen weiteren Beamten vorzusehen.

Zu Frage 2)

Für die Handhabung der Dienstwaffen erfolgt im Zuge der Grundausbildung eine fundierte umfangreiche theoretische und praktische Ausbildung.

Diese wird durch fortlaufende jährlich mindestens zweimalige Schulung und vorgeschriebene Schießübungen auf dem erforderlichen Stand gehalten und weiter ausgebaut.

Zu Frage 3)

Nein.

Zu Frage 4)

Wenngleich der Unglücksfall auf das offenkundige Außerachtlassen elementarer Richtlinien über die Waffenhandhabung in einem Einzelfall beruht, wurde allen Gendarmeriebeamten erlaßmäßig die Verpflichtung zur vorschriftenkonformen und somit sorgsamsten Handhabung der Dienstwaffen in Erinnerung gerufen.

28. November 1988

Karl Oberha